



## Bibliographische Daten

Titel:                Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1911  
Signatur:            Amb. 4. 637(1911)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.



### 17. Transport Kranker und Verunglückter.

Auf Grund eines Vertrages vom 25. Januar 1911 hat die Freiwillige Sanitätskolonne Nürnberg sich verpflichtet, vom 25. Januar 1911 an die im Stadtbezirk Nürnberg sowie im ausmärkischen Gebiete gefundenen Leichen von Verunglückten, Selbstmördern usw. auf die hiesigen Friedhöfe zu überführen.

Für jeden einzelnen Fall wird von der Stadtgemeinde Nürnberg eine Vergütung von 10 *M* für erwachsene Personen, und 5 *M* für die Beförderung der aufgefundenen Leichen von neugeborenen Kindern geleistet.

Zur Ausführung der Leichenbeförderungen hat die Stadtgemeinde Nürnberg einen Wagen angeschafft, der der Kolonne zur Benutzung überlassen wird. Das Fahrzeug bleibt Eigentum der Stadt und wird auf ihre Kosten unterhalten.

Die Bespannung des Wagens erfolgt durch eines der Pferdepaare, die der Sanitätskolonne von der Hauptfeuerwache überlassen sind.

Die Gebühren werden vorschußweise von der Stadthauptkasse ausgezahlt und dann von den Zahlungspflichtigen oder dem ersatzpflichtigen Armenpflugschaftsrat der Heimatgemeinde rückvergütet.

Der Transport der Kranken jeder Art stützt sich auf einen Vertrag vom 19. Juni 1910.

Für den Transport je eines Kranken hat die Freiwillige Sanitätskolonne zu beanspruchen:

#### I. im Stadtbezirk:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für Mitglieder der Gemeindekrankenkasse Nürnberg . . . . .             | 2,50 <i>M</i> |
| b) für Mitglieder aller übrigen Krankenkassen sowie für Private . . . . . | 3,50 <i>M</i> |

[Für die Bediensteten und mittleren Beamten des hiesigen Stadtmagistrats, für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Sanitätskolonne sowie für ihre Angehörigen, soweit für diese nicht eine der unter a und b bezeichneten Krankenkassen ersatzpflichtig ist, ferner für Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Maschinenbau-Gesellschaft geleistete Krankentransporte jeder Art werden durch die Sanitätskolonne unentgeltlich ausgeführt. Das Gleiche gilt für Pfleglinge der Armenpflege und in den Fällen, in denen die Kosten dem Stadtmagistrat zur Last fallen würden].

#### II. nach auswärts:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für den Transport eines Kranken nach Erlangen . . . . .                  | 16 <i>M</i> |
| b) für jeden weiteren dorthin zu verbringenden Kranken . . . . .            | 4 „         |
| c) als Taggebühr für jeden einen Krankentransport begleitenden Sanitätsmann | 7 „         |

Sämtliche in diesem Vertrage aufgeführten Vergütungen gewährt der Stadtmagistrat nur insoweit, als ihm durch die zahlungspflichtigen Kassen oder durch Private Ersatz geleistet wird.

### 18. Begräbniswesen.

**Leichenschau.** An jeder Leiche ist vor der Beerdigung die Leichenschau vorzunehmen.

Die Stadt ist in 21 Leichenschau-Distrikte eingeteilt; für jeden dieser Distrikte ist ein amtlich verpflichteter Leichenschauer und ein Stellvertreter aufgestellt. Hat der Leichenschauer über den eingetretenen Tod volle Gewißheit gewonnen, so ist durch ihn der Leichenschauschein auszustellen. Sind Anhaltspunkte für die Annahme eines nicht natürlichen Todes gegeben, so hat der Leichenschauer davon unverzüglich Anzeige und Befundbericht an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, die sofort das weitere veranlaßt.